



Satzung für den Seniorenbeirat des Landkreises Freising

Im Zuge der Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für den Landkreis Freising, verabschiedet durch den Kreistag am 25.10.2012, erlässt der Landkreis Freising in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

Satzung

§ 1 Bezeichnung

Der Landkreis Freising beruft einen Beirat zur Förderung der Belange der älteren Landkreisbürgerinnen und -bürger. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Freising“.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Belange der älteren Menschen auf Landkreisebene wahrzunehmen und den Kreistag sowie die Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, zu beraten und zu unterstützen.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung wirkt der Seniorenbeirat bei der Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen aus den 13 im Seniorenpolitischen Gesamtkonzept des Landkreises Freising behandelten Handlungsfeldern und Themenbereichen mit.

Der Seniorenbeirat soll ein Sprachrohr für ältere Menschen sein und deren Belange in der Öffentlichkeit vertreten.

Der Seniorenbeirat kann regelmäßige Sprechstunden für ältere Menschen anbieten und wird hierbei von der Kreisverwaltung unterstützt.

Der Seniorenbeirat nimmt seine Aufgaben durch Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Themen an Kreistag und Kreisverwaltung wahr.

§ 3 Rechtsstellung

Die Tätigkeit der Seniorenbeiräte wird als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.

Der Seniorenbeirat handelt und beschließt unkonfessionell, partei- und verbandspolitisch neutral, unabhängig und unterliegt keinen Weisungen.

Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

Der Seniorenbeirat hat eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber dem Kreistag und der Kreisverwaltung.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirats

Die kreisangehörigen Gemeinden können in eigener Verantwortung jeweils eine geeignete Person als Mitglied im Seniorenbeirat sowie eine Stellvertretung benennen. Der Seniorenbeirat setzt sich somit aus maximal 24 durch die Gemeinden im Landkreis Freising entsandte Mitglieder zusammen.

Verwaltungsgemeinschaften können sich durch entsprechende Übereinkunft ihrer Mitgliedsgemeinden von nur einer Person als Mitglied im Seniorenbeirat vertreten lassen. Dieses Mitglied übt in seiner Person die Stimmrechte für alle Mitglieder der beteiligten Gemeinden aus.

Die Amtszeit des Seniorenbeirats und seiner Mitglieder ist grundsätzlich unbegrenzt. Scheidet ein Mitglied aus, soll die betroffene Gemeinde umgehend eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger entsenden.

Eine Abberufung eines Mitglieds aus dem Seniorenbeirat ist nur durch die entsendende Gemeinde möglich.

§ 5 Unterstützung durch die Landkreisverwaltung

Der Landkreis unterstützt die Tätigkeit des Seniorenbeirats im Rahmen seiner Möglichkeiten durch

1. Einplanung ausreichender Mittel im Kreishaushalt, die für den Ersatz notwendiger Aufwendungen eingesetzt werden können.
2. Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten für Sitzungen und Bürgersprechstunden.
3. Beitritt zur „Landes Senioren Vertretung Bayern“ (LSVB) und Übernahme des Mitgliedsbeitrags.

Der Seniorenbeirat soll rechtzeitig vor allen anstehenden Entscheidungen zu seniorenrelevanten Themen von der Kreisverwaltung informiert und angehört werden.

§ 6 Geschäftsführung

Der Seniorenbeirat soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Die Satzung geht im Zweifel der Geschäftsordnung vor.

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Zur konstituierenden Sitzung wird vom Landkreis eingeladen.

Die Amtszeit der/des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre.

Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Sie/er ist für die Geschäftsführung zuständig, leitet die Sitzungen, vollzieht die gefassten Beschlüsse und ist Vermittler zwischen der unterstützenden Stelle im Landratsamt (Sachgebiet 25 - Betreuungsamt) und dem Seniorenbeirat.

Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

Die/der Vorsitzende lädt zu wenigstens zwei ordentlichen Sitzungen im Kalenderjahr ein. Die Einladung kann schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen und soll die Tagesordnung zur Sitzung enthalten.

Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, der/dem Vorsitzenden Tagesordnungspunkte für die Sitzungen vorzuschlagen. Die/der Vorsitzende ist zur Übernahme der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte verpflichtet.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn alle Mitglieder ordentlich geladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend ist. Dies gilt nicht für die Wahl oder Abwahl der/des Vorsitzenden und ihres/seines Stellvertreters.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Schlussbestimmung

Die Selbständigkeit der gemeindlichen Seniorenvertretungen wird durch die Mitarbeit und die Beschlüsse im Seniorenbeirat des Landkreises nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den 29.06.2015

Der Vorsitzende, **Josef Hauner**

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für kraftlos:

Sparkassenbuch Nr.3594141461

ausgestellt von der Sparkasse Freising, lautend auf Frau Juliana Niedermair

Freising, den 27.07.2015

Sparkasse Freising, Vorstand